



Stellungnahme zur Änderung der Musterbauordnung

1 Einleitung

Die Fachkommission Bauaufsicht hat zuletzt in der 332. Sitzung am 14./15.03.2023 den Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO-Fortschreibung; kurz MBO-F) beschlossen. Im Rahmen der Anhörung zu dieser Änderung übermittelte das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr den Entwurf an den Bundesverband WindEnergie e.V. mit der Frist zur Stellungnahme bis zum 26.05.2023. Der BWE bedankt sich für diese Möglichkeit und äußert sich wie folgt.

2 Zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 MBO-F: WEA vom Anwendungsbereich der MBO ausgenommen

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 sollen Windenergieanlagen (WEA) künftig grundsätzlich (Ausnahmen siehe nachfolgende Punkte) von der Anwendbarkeit der MBO ausgenommen sein. Der BWE begrüßt das Bestreben, europaweit einheitliche Vorgaben und Zertifizierungsstandards hinsichtlich des Inverkehrbringens für WEA zu schaffen.

Mit der Änderung der Musterbauordnung (MBO) kann der Weg zu einer Harmonisierung der normativen Definition von WEA in Europa führen. Jedoch gibt es aus Sicht des Verbandes mit der jetzigen Entwurfsfassung der MBO-F eine Reihe von entstehenden Lücken, die es zu schließen gilt und die wir im Folgenden ausführen möchten.

2.1 Aktueller Regelungsstand in Deutschland

WEA einschließlich ihrer Bauteile können, je nach Abgrenzung der Schnittstellen, die Definition der **Maschine** nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen. Gleichzeitig sind Tragstrukturen von WEA jedoch **bauliche Anlagen** und müssen baurechtliche Anforderungen, insbesondere an die Standsicherheit, erfüllen. Für die baurechtliche und bauordnungsrechtliche Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb von WEA bestehen in Deutschland eingespielte und seit Jahrzehnten etablierte Verfahren. Die Errichtung von WEA stellt dabei eine Besonderheit im Vergleich zu sonstigen Maschinen dar.

WEA (insbesondere Rotor, Maschine) werden aktuell von den Herstellern regelmäßig **freiwillig** nach der internationalen Norm IEC 61400 (Technische Anforderungen an die Konstruktion von WEA) typenzertifiziert. Die **Typenzertifizierung** beinhaltet die unabhängige Prüfung der Konstruktionsunterlagen, die Bewertung der Herstellung und die Bewertung des Prototypentests. Die Typenzertifizierung (Zertifizierungsstellen für Produkte DIN EN ISO/IEC 17065) bestätigt, dass die WEA und deren Komponenten sämtliche maßgebliche Richtlinien und Normen erfüllen. Hierzu wird die Auslegung der kompletten WEA inklusive der Lastannahmen, des Sicherheitskonzepts und aller Bestandteile wie Turm, Rotorblätter, Maschine und elektrische Komponenten von unabhängiger (akkreditierter) Stelle geprüft. Die Anwendung der Norm und die unabhängige Prüfung durch die Zertifizierungsstelle sind gängige Praxis, jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Ein gängiges Nachweisverfahren für die derzeitige bauordnungsrechtliche Genehmigung einer Tragstruktur für Windenergieanlagen in Deutschland ist die **Typenprüfung**. Diese basiert auf den Landesbauordnungen mit übergreifender bundesweiter Geltung, bauaufsichtlich eingeführt durch die Muster-Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (MVV TB), gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Bei der Typenprüfung werden durch ein staatliches Prüfamts diese bundeseinheitlichen Anforderungen überprüft.

Die Typenprüfung bildet somit die **häufigste Grundlage für die Genehmigungen** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Bereich der Konzentrationswirkung. Wichtigster Inhalt dieser Typenprüfung ist die Bemessung und Bewertung der Standsicherheit über die angesetzte Lebensdauer, wie auch Prüfanforderungen über die Betriebsdauer. Hierfür werden die diesbezüglichen Lastannahmen und Sicherheitsbeiwerte definiert und bezogen auf die Entwurfslebensdauer berücksichtigt. Während der Bauausführung der WEA findet eine gesetzlich geregelte, unabhängige Bauüberwachung und Bauabnahme durch sogenannte staatlich anerkannte Sachverständige bzw. Prüfsachverständige (landesspezifische Bezeichnung) statt. Während der Betriebsdauer der WEA erfolgt eine Prüfung der Standsicherheit durch unabhängige Sachverständige im Rahmen von Wiederkehrenden Prüfungen. Darüber hinaus kann mittels Nachweisführung zur Standsicherheit einer WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus, ebenfalls durch unabhängige Sachverständige, ein Weiterbetrieb ermöglicht werden.

2.2 Zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 MBO-F: Anwendungsbereich, geplante Änderungen der normativen Definition

Die beschriebenen Regelungen zum nachhaltigen Einsatz von WEA würden durch die avisierten Änderungen in der MBO-F entfallen.

Gemäß der Entwurfssfassung der MBO-F mit Stand vom 14.03.2023 ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Beteiligung der Baubehörden die **Bewertung der Standsicherheit zukünftig nur noch Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie**. Das heißt, sie würde verpflichtend weder über die Typenprüfung nach DIBt-Richtlinie noch über die Typenzertifizierung nach der IEC 61400 abgedeckt. Die Risikobeurteilung erfolgt als Eigenkonformitätsbewertung durch den Hersteller und wird nicht durch eine unabhängige (akkreditierte) Stelle geprüft. Die Risikobeurteilung ist Bestandteil der technischen Dokumentation (lt. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42). Sie ist Behörden auf Verlangen vorzulegen, gehört jedoch nicht zum Lieferumfang (Bedienungsanleitung) einer Maschine, da sie unternehmensspezifisches Knowhow enthalten kann.

Eine Risikobeurteilung in Eigenkonformität des Herstellers nach EG-Maschinenrichtlinie sollte, muss aber nicht, durch das Vier-Augen-Prinzip erstellt und geprüft werden. Die in der Risikobeurteilung enthaltene Beurteilung der Standsicherheit kann damit allein durch den Hersteller vorgenommen werden – sie unterliegt damit keiner unabhängigen Prüfung, z.B. durch eine unabhängige akkreditierte Stelle.

2.2.1 Kritik

Mit der geplanten Vorgehensweise wird ein funktionierendes und anerkanntes Verfahren der baurechtlichen Zulassung von WEA außer Kraft gesetzt.

Fehlerhafte Beurteilung möglich: Wir weisen auf das Risiko hin, das entsteht, wenn durch das beschriebene Vorgehen vom Hersteller – aus welchen Gründen auch immer – eine fehlerhafte oder falsche Beurteilung vorgenommen wird. Insbesondere für nicht über die EG-Maschinenrichtlinie geregelte Bestandteile einer WEA, wie beispielsweise Stahlbeton- oder Spannbetonbauteile und die Beurteilung des Baugrundes, entsteht ein unverhältnismäßiges Risiko einer fehlerhaften Beurteilung.

Hinsichtlich der Hauptkomponenten der WEA können diese ausnahmslos mit der Regelung über die Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden. Ein zusätzlicher bautechnischer oder bauproduktrechtlicher Nachweis kann nicht verlangt werden, soweit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung reichen.

Nicht einheitliche Zuständigkeiten: Mit dem derzeit vorgesehenen Wahlrecht des Antragstellers/Herstellers, die WEA dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zu unterstellen oder nicht, besteht überdies die Gefahr nicht einheitlicher Regelungen oder Zuständigkeiten. Das heißt, dass die Anlagen unterschiedlicher Hersteller innerhalb Deutschlands unterschiedlich behandelt werden könnten.

Herabsetzung der Anforderungen: Es zeigt sich sehr deutlich, sollte die Bewertung der Standsicherheit zukünftig ausschließlich Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie sein, dass durch die vorgeschlagene Änderung der MBO-F die Gefahr besteht, dass Anforderungen an die Standsicherheit der Tragstruktur der WEA in einem nicht zu vertretenden Umfang herabgesetzt werden. Aus Sicht des BWE kann solcher Abweichung, ohne zusätzliche begleitende Regelungen, mit den vorherrschenden Erfahrungen aus fachlicher und technischer Sicht nicht zugestimmt werden.

2.2.2 Forderungen

Vor diesem Hintergrund fordern wir folgende Anpassungen der Musterbauordnung:

Vieraugenprinzip verankern: Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass alle in Deutschland in Verkehr gebrachten Anlagen unabhängig geprüft sind und weiterhin das System des Vieraugenprinzips eingehalten wird. Auch damit könnte eine EU-einheitliche Bemessungsgrundlage umgesetzt und eingehalten werden.

Bautechnische Nachweise ins Zentrum nehmen: Es sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass die prüfende Stelle Aussagen darüber trifft, dass alle erforderlichen bautechnischen Nachweise eingehalten werden. Ein solches Vorgehen vereinfacht für die nationalen Genehmigungsbehörden das Genehmigungsverfahren.

Prüfungsumfang regeln: Darüber hinaus sind die bisher in der DIBt-Richtlinie geregelten Bereiche der Prüfung zur Standorteignung, der Wiederkehrenden Prüfungen durch unabhängige Sachverständige sowie der erweiterte Standsicherheitsnachweis zu einem Betrieb nach der in der Typenprüfung/Typenzertifizierung festgelegten Entwurfslebensdauer einer WEA aufzunehmen und zu regeln.

Neuralgische Änderungen vorerst aussetzen: Die Umsetzung eines möglichen neuen Verfahrens kann zurzeit nicht beurteilt werden. Bis zu einer Klärung und gesetzlichen Festlegung der oben genannten Punkte sollten die in der MBO-F vorgeschlagenen Änderungen in § 1 Absatz 2 Nr. 8 ausgesetzt werden.

3 Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 MBO-F: Anwendungsbereich der MBO

Andere Regelungen sollen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MBO-F weiterhin für WEA anwendbar sein.

4 Zu § 6 MBO-F: Abstandsflächen, Abstände

Die MBO-F erklärt das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht für WEA ausdrücklich weiterhin für anwendbar, vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2. Gemäß § 6 Absatz 1 MBO/MBO-F sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. In der Begründung der MBO-F zu § 1 (dort S. 4) heißt es, dass das Abstandsflächenrecht für WEA für anwendbar erklärt wird, da von WEA Auswirkungen wie von Gebäuden ausgehen können. Dies sei nicht davon abhängig, auf welcher Grundlage die Anlage in den Verkehr gebracht wird. Näheres zu den Auswirkungen wird nicht ausgeführt.

Der BWE fordert nach wie vor,¹ dass auf bauordnungsrechtliche Abstandsflächen für WEA verzichtet wird. Die maßgeblichen Mindestanforderungen an die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung sowie weiteren Schutzgütern ergeben sich bereits jetzt aus immissionsschutzrechtlichen und weiteren Anforderungen und werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. Beispielsweise ergeben sich die einzuhaltenden Abstände aus Lärmschutzgründen aus der TA-Lärm; das Schutzgut der optisch bedrängenden Wirkung ist wiederum über § 249 Absatz 10 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

WEA sind insoweit nicht mit Gebäuden vergleichbar. Bauordnungsrechtliche Abstände mit dem Zweck von „Belichtung, Belüftung und Brandschutz“ braucht es dementsprechend nicht. Die grundsätzliche Privilegierung der WEA im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB darf nicht weiter eingeschränkt werden. Jede künstliche Flächenreduzierung gilt es zu verhindern. Mecklenburg-Vorpommern geht mit seiner Landesbauordnung beispielhaft voran und nimmt WEA, die im Außenbereich errichtet werden, von der Abstandsflächenregelung generell aus.² Dies sollte auch die MBO-F tun.

5 Zu § 63 MBO-F: vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Gemäß § 63 Absatz 2 MBO-F ist die Regelung zu den vereinfachten Baugenehmigungen für WEA anwendbar, vgl. auch § 1 Absatz 2 Satz 2 MBO-F. Für WEA ist über den Bauantrag dann innerhalb eines

¹ Vgl. zuletzt in BWE (2021): Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode, S. 14 f – [LINK](#).

² § 6 Abs. 1 LBauO M-V, Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015.

Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

Diese Regelung betrifft nur sehr kleine WEA zwischen 30 m bis zu 50 m Gesamthöhe. Für WEA mit über 50 m Anlagenhöhe wird die Zulassungsgenehmigung nach dem BImSchG erteilt, einer separaten Baugenehmigung bedarf es dann nicht. Für Anlagen über 50 m schreibt § 10 Absatz 6a BImSchG eine Entscheidung (ab Vollständigkeit der Unterlagen) grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten im regulären Verfahren, innerhalb von drei Monaten im vereinfachten Verfahren vor. Warum für kleinere Anlagen gem. § 63 Absatz 2 MBO-F ein längeres Verfahren vorgesehen werden soll, ist nicht ersichtlich. Auch die in Überarbeitung befindliche Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird kürzere Fristen für Zulassungsverfahren von WEA vorsehen.³ Dies sollte in der MBO-F berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Zudem regt der BWE an, den Begriff der „vollständigen Unterlagen“ zu konkretisieren und festzuschreiben, dass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb einer bestimmten Frist (ein Monat ab Antragstellung) der Antragstellerin auch bestätigt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vollständigkeit auch tatsächlich erklärt wird und die Fristen überhaupt zu laufen beginnen und der Fristbeginn für die Beteiligten transparent ist. Monatelange Diskussionen mit den Behörden um den Vollständigkeitsbegriff und ständige Nachforderungen sind den BWE-Mitgliedern nur allzu sehr bekannt. Für Regelungsmöglichkeiten verweist der BWE an dieser Stelle auf seine Stellungnahme vom 11.04.2023 zur BImSchG-Novelle, dort S. 24 ff.⁴ Dem Problem kann hier vorgegriffen werden.

Autor*innen

Stefan Grothe
Fachreferent Technik
fachgremien@wind-energie.de

Lilien Böhl
Justiziarin
justizariat@wind-energie.de

Datum

24. Mai 2023

³ Vgl. zu den Genehmigungsverfahren die Regelungen in Art. 16 ff. EERL-Entwurf der Europäischen Kommission mit Stand vom 8. Mai – Interinstitutional File 2021/0218 (COD), S. 82 ff.; Gemäß Artikel 16a Absatz 1 dürfen Genehmigungsverfahren nicht länger als ein Jahr dauern (einmalige Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate bei außergewöhnlichen Umständen bzw. nach Absatz 2 bei Installation von weniger als 150 kW nicht länger als sechs Monate; gemäß Artikel 16a Absatz 4 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Behörden für Genehmigungsanträge in Beschleunigungsgebieten vorzugeben, die Prüfung zur Aufforderung der Vorlage zusätzlicher Informationen innerhalb von 45 Tagen (bzw. 30 bei Anlagen unter 150 kW) ab Einreichung der Anträge abzuschließen.

⁴ Vgl. BWE (2023): Stellungnahme zur BImSchG-Novelle, S. 24 ff. – [LINK](#).